

1583/AB XX.GP

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Werkvertragsregelung, Nr.1629/J.

Bevor ich auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehe, möchte ich vorher grundsätzlich folgendes bemerken :

Mit der gegenständlichen Regelung erhielten viele arbeitende Menschen in den unterschiedlichsten Bereichen erstmals im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Versicherungsschutz. In den letzten Jahren war zunehmend festzustellen, daß Unternehmen vermehrt dazu übergegangen sind, "unechte Werkverträge" statt regulärer Dienstverhältnisse abzuschließen. Mit dieser Umgehung wurden auch der Sozialversicherung Beiträge vorenthalten. Darüber hinaus verschafften sich diejenigen Unternehmen, die ihre Arbeiten bislang über "unechte Werkverträge" vergeben hatten, gegenüber allen anderen Unternehmen Wettbewerbsvorteile.

Mein Ziel war es, alle Erwerbseinkommen innerhalb bestimmter Grenzen in die Sozialversicherung einzubeziehen und eine gerechte Aufteilung der Beitragsleistungen auf alle Gruppen von Erwerbstätigen bzw. ihre Dienstgeber sicherzustellen.

Diese Intentionen habe ich mehrmals im Parlament bzw. in der Öffentlichkeit dargelegt, wobei die nunmehrige Regelung das Ergebnis eines politisch notwendigen Kompromisses ist. Für mich kann diese Regelung nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

In diesem Sinn hat auch der Nationalrat am 2.10.1996 eine Entschließung betreffend die Weiterentwicklung der Sozialversicherung gefaßt. In dieser Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten. In Entsprechung dieser Entschließung habe ich bereits die arbeits- und sozialrechtlichen Institute der Universitäten Wien und Salzburg mit der unabhängigen Erstellung von Gutachten über die vorliegenden Fragen beauftragt.

Letztlich möchte ich der Beantwortung der einzelnen Fragen voranstellen, daß das dargestellte Zahlenmaterial nicht berücksichtigen kann, um wieviel die Zahl der Dienstverhältnisse durch die "neue Werkvertragsregelung" gestiegen ist. Ein gewisser Trend in diese Richtung läßt sich jedenfalls feststellen. Das entspricht unserer Absicht, jedes Erwerbseinkommen ab einer bestimmten Höhe und bis zu einer bestimmten Höchstgrenze in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Zu den einzelnen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Gebietskrankenkassen gaben mir zur Anzahl der Auftragnehmer, die seit Inkrafttreten der Werkvertragsregelung mit 1.7.1996 zu einem freien Dienstvertrag oder dienstnehmerähnlichen Werkvertrag zur Sozialversicherung gemeldet wurden, folgende Daten bekannt:

Wiener Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	191
August 1996:	532
September 1996:	919
Oktober 1996:	2.852
November 1996:	6.598
Dezember 1996:	1.393
Gesamt:	12.485

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	174
August 1996:	400
September 1996:	406
Oktober 1996:	655
November 1996:	994
Dezember 1996:	246
Gesamt:	2.875

Salzburger Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	398
August 1996:	61
September 1996:	81
Oktober 1996:	57
November 1996:	74
Dezember 1996:	17
Gesamt:	688

## Oberösterreichische Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	22
August 1996:	97
September 1996:	175
Oktober 1996:	446
November 1996:	493
Dezember 1996:	590
Gesamt:	1.823

Samt Jänner 1997 sind 2.675 Meldungen von "Werkvertragsnehmern" eingelangt.

## Vorarlberger Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	7
August 1996:	4
September 1996:	9
Oktober 1996:	67
November 1996:	77
Dezember 1996:	18
Gesamt:	182

Insgesamt sind bis dato 332 Meldungen eingelangt.

## Burgenländische Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Juli 1996:	0
August 1996:	3
September 1996:	11
Oktober 1996:	73
November 1996:	93
Dezember 1996:	140
Gesamt:	320

Steiermärkische Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

November 1996: 151

Dezember 1996: 227

Insgesamt sind bislang 1.425 Meldungen durchgeführt worden. Laufend gemeldet sind derzeit 946 "Werkvertragsnehmer".

Kärntner Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Insgesamt sind 457 Meldungen eingelangt. Laufend gemeldet sind derzeit 350 "Werkvertragsnehmer". Die Zahl der in den Monaten Juli bis Oktober 1 996 eingetroffenen Meldungen ist nicht feststellbar, da einerseits durch die Verlängerung der Meldefrist bis 31.10.1996 nur ein geringer Meldungsanfall zu verzeichnen war und die EDV-mäßige Speicherung erst im November 1996 erfolgte.

Tiroler Gebietskrankenkasse: § 4 Abs.4 und 5 ASVG

Insgesamt sind 1.049 Anmeldungen eingelangt. Eine monatliche Zuordnung der angemeldeten Auftragnehmer war seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aus den in den Fragen 1, 2 und 5 angeführten Auflistungen ergibt sich, daß bis 31. Dezember 1996 rund 22.300 Anmeldungen von Werkverträgen erfolgt sind. Aus den genannten Daten geht zudem hervor, daß die Zahl der angemeldeten Fälle seit Juli 1996 stetig steigt: Dieser Trend wird sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen in den kommenden Monaten vermutlich noch fortsetzen, sodaß man mit einer Zahl von 30.000 bis 50.000 Werkvertragsanmeldungen im Zeitraum 1996 und 1997 rechnen kann.

Die in den Medien und in der Öffentlichkeit immer wieder zu findenden Behauptungen, daß von der Werkvertragsregelung bis zu 300.000 Personen betroffen wären, wurden von meinem Ressort nie geteilt. Im Gegenteil - das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales ging immer von einer bewußt vorsichtigen Schätzung aus (man vergleiche dazu die Finanziellen Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996, wo man von einer Schätzung von 30.000 Werkverträgen ausging). Selbst in Zeiten stetig neuer Pressemeldungen über eine möglicherweise sehr hohe Zahl von Werkverträgen, gingen die Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nie über 50.000 einzubeziehende Werkverträge hinaus, eine Zahl die zudem noch infolge der Hinaufsetzung der "Versicherungsgrenze" nach unten korrigiert wurde.

Die bisherigen Anmeldungen von 22.300 Werkverträgen liegen daher genau im Plan, zumal man noch berücksichtigen muß, daß aufgrund der Werkvertragsregelung ca. 5.000 neue Versicherte bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zu verzeichnen sind.

Die in der Begründung zur Anfrage enthaltenen Behauptung, daß es bisher zu weit geringeren Anmeldungen bei der Sozialversicherung gekommen ist, als erwartet wurde, ist daher nachweisbar unrichtig.

Zu Frage 5:

Seitens des Bundes der Länder und Gemeinden sind die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Anmeldungen zur Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs.4 und 5 erfolgt:

GKK	Bund	Land	Gemeinden
Wien	103	36	0
Niederösterreich	150	27	82
Burgenland	1	5	3
Oberösterreich	7	285	28
Steiermark	11	22	38
Kärnten	5	11	6
Salzburg	1	28	17
Tirol	9	2	11
Vorarlberg	2	12	7

Zu Frage 6:

Die Bestätigung oder Widerlegung der in Medien geäußerten Verdachtsmomente ist nicht Gegenstand der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage. Jedenfalls kann erst im Zuge von Beitragsprüfungen durch die Gebietskrankenkassen zweifelsfrei festgestellt werden, ob die geäußerte Vermutung zutrifft.

Zu Frage 7:

Der Endbericht über die "Studie über atypische Beschäftigungsverhältnisse - Formen wirtschaftlich abhängiger Beschäftigung, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags stattfinden" wurde Ende 1996 abgegeben und wird zur Zeit überarbeitet und mit den Ergebnissen der Studie "Empirische Befunde zur Scheinselbständigkeit - freie Mitarbeiter und selbständige Einzelunternehmer mit persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit" aus Deutschland (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, 1996) verglichen.